

imperator augustus seinen deutlichen Niederschlag gefunden⁶⁶. Dieses sächsische Selbstbewußtsein lebte noch bei Thietmar von Merseburg⁶⁷, provozierte Reaktionen⁶⁸ und stand der Entwicklung supragentiler Einheitsvorstellungen im Wege. Da es sie seinerseits nicht aufwiegen, vollends verdrängen oder gar ersetzen konnte, müssen wir hier das wichtigste Hindernis für eine deutsche Ethnogenese im frühen Mittelalter überhaupt sehen.

⁶⁶ D O III 390; Rom 1001 I 23, für die Hildesheimer Kirche. Vgl. die Vorbemerkung zu D 390 und WOLFRAM, Herrschertitel (wie Anm. 23) S. 160 f. mit der älteren Literatur.

⁶⁷ Wie Anm. 10, I.19, S. 24 f.: ‚Wehe den Völkern, denen keine Hoffnung verbleibt auf die Nachfolge eines Sprossen ihrer Herren in der Herrschaft, denen sich in innerem Zwist und langem Streit kein schneller Entschluß oder Ersatz bietet. Wenn sich in der Sippe kein für das hohe Amt Würdiger findet, dann muß freilich unter Zurückstellung aller Feindschaft aus anderem Hause ein edler Mann erhoben werden; denn Fremdherrschaft ist das größte Elend; Unterdrückung und große Gefahr für die Freiheit bringt sie mit sich. Seit diesem Heinrich (sc. Heinrich I.) und seinen Nachfolgern sind bis heute nur Sachsen erhoben und überall hochgeehrt worden.‘ Während die Ann. Magdeburgenses zu 965 (MGH SS 16, S. 148) das Reich Ottos I. *regnum Francorum* nennen, steht in der Vorlage (Ann. Hildesheimenses zu 965 [wie Anm. 10] S. 22) *in regno Saxonum*.

⁶⁸ So wurde die Wahl Heinrichs II. als Triumph der *Baioaria* empfunden und entsprechend gefeiert: Rhythmus de obitu Ottonis et de electione Henrici, hg. von HERMANN BLOCH, Beiträge zur Geschichte Bischof Leos von Vercelli und seiner Zeit, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 22, 1897, S. 13–136, hier S. 121.

Erst nachdem dieser Beitrag gesetzt war, erschienen zwei für die hier behandelte Problematik wichtige Arbeiten: HARTMUT HOFFMANN, Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 44, 1988, S. 390–423; hiernach geht die Intitulatio des oben Anm. 66 genannten D O III 390 auf den Kaiser selbst zurück, so daß die vorgetragene Argumentation in bezug auf den hohen Rang des sächsischen Selbstbewußtseins ihre gleichsam offizielle Bestätigung erhält. — CARLRICHARD BRÜHL, Karolingische Miscellen, in: ebd. S. 355–389, erwies die in Anm. 19 angeführte Urkunde von 891 mit den Zeugen *ex genere Teutoniorum* als Fälschung, die „frühestens im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden ist“ (S. 384). Damit entfällt selbst dieser italienische ‚Frühbeleg‘ für den deutschen Volksnamen.